

**Gemeinde Geeste**  
**Der Bürgermeister**  
- Fachbereich II Finanzen -

**Vorlage - 200/026/2021**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
Verwaltungsausschuss	18.01.2022
Rat der Gemeinde Geeste	27.01.2022

**Verzicht auf die Aufstellung von konsolidierten Gesamtab schlüssen nach § 128 Absatz 4 NKomVG für die Haushaltsjahre 2012-2020**

**öffentlicher Tagesordnungspunkt**

**Darstellung des Sachverhaltes:**

Das Land Niedersachsen hat durch Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 13.10.2021 (Rechtskraft seit dem 01.11.2021) den Kommunen die Möglichkeit gegeben, durch Beschluss der Vertretung davon abzusehen, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 einen konsolidierten Gesamtab schluss nach § 128 Absatz 4 NKomVG aufzustellen und für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 eine nach § 128 Absatz 6 Satz 3 zu erstellende Kapitalflussrechnung dem Konsolidierungsbericht beizufügen.

Mit der Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens in Niedersachsen wurde auch die gesetzliche Vorgabe zur Aufstellung von konsolidierten Gesamtab schlüssen spätestens ab dem Haushaltsjahr 2012 aufgenommen. Mit der Aufstellung des konsolidierten Gesamtab schlusses sollte eigentlich das Ziel verfolgt werden, den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommunen zu verbessern und der Abschluss sollte so dargestellt werden, als ob es sich um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handeln würde. In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass alleine schon die unterschiedliche Buchführung (beispielsweise bei einer GmbH nach HGB mit zum Teil deutlich abweichenden Abschreibungssätzen) zu gravierenden Problemen bei der Konsolidierung führt, die den mit der Konsolidierung verbundenen Aufwand nicht rechtfertigen.

Die Anzahl der niedersächsischen Kommunen, die tatsächlich schon mindestens einen konsolidierten Gesamtab schluss aufgestellt haben ist daher mehr als überschaubar. Die Stadt Lingen (Ems) hat beispielsweise am 17.12.2020 den ersten konsolidierten Gesamtab schluss für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen. Mit Beschluss vom 15.12.2021 hat der Stadtrat sich allerdings dafür entschieden, auf die Aufstellung weiterer konsolidierter Gesamtab schlüsse für die Jahre 2013 bis 2020 zu verzichten. Weitere Nachbarkommunen haben (wie Geeste) bisher noch gar keinen Gesamtab schluss erstellt.

Der Gesetzgeber hat dieses Problem erkannt und mit der neuen gesetzlichen Regelung den Kommunen

(auch mit dem Hintergrund des Staus der Jahresabschlüsse bei den Kernhaushalten) die Entscheidungsmöglichkeit gegeben, auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses bis einschließlich des Haushaltsjahres 2020 zu verzichten.

Für die Gemeinde Geeste würde ein entsprechender Verzicht bedeuten, dass eine Konsolidierung des nach HGB erstellten Jahresabschlusses der Servicebetrieb Geeste -Entwicklung- GmbH sowie gegebenenfalls der mittlerweile liquidierten Servicebetrieb Geeste -Versorgung- GmbH für die Jahre 2012 bis einschließlich 2020 nicht mehr notwendig ist. Neben der zeitaufwendigen personellen Arbeitsbelastung würde damit auch eine zusätzliche notwendige und finanziell ausgleichende Unterstützung durch einen Wirtschaftsprüfer entfallen. Dieses gilt im Gleichgang für die Kapitalflussrechnung.

Verwaltungsseitig wird darauf hingewiesen, dass jedem Haushaltsplan der Gemeinde in der Originalfassung ein Beteiligungsbericht hinzugefügt ist, der u.a. auch die jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnungen des Vorjahres sowie die entsprechenden Schlussbilanzen seiner Eigengesellschaften beinhaltet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mit Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses sowie einer Kapitalflussrechnung werden Kosten für die Einbeziehung eines Wirtschaftsprüfers sowie Personalaufwendungen eingespart.

**Beschlussvorschlag:**

- a) Die Gemeinde Geeste beschließt davon abzusehen, für die Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2020 einen konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Absatz 4 NKomVG aufzustellen.
- b) Die Gemeinde Geeste beschließt davon abzusehen, für die Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2021 nach § 128 Absatz 6 Satz 3 NKomVG dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.